1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI I S. 291), §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBI. I, S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBI. I, S. 82) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am XX.XX.2019 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühr

(1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A III, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

(2) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei der eingesetzten Fahrzeugwaage bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	3,30 €
2.	entfällt	
3.	Bauschutt gipshaltig	2,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	2,00 €
5.	Flachglas	0,00€
6.	Grünabfälle	2,00 €
7.	Metallschrott	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00€
9.	Sperrmüll	6,00 €

(3) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	je Tonne	100,00 €
2.	entfällt		
3.	Bauschutt gipshaltig	je Tonne	60,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	je Tonne	60,00 €
5.	Flachglas	je Tonne	0,00€
6.	Grünabfälle	je Tonne	60,00 €
7.	Metallschrott	je Tonne	0,00€
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	je Tonne	0,00 €
9.	Sperrmüll	je Tonne	180,00 €

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.03.2019 in Kraft.